

Statuten

Ziegenalpgenossenschaft Sust - Peil

I. Firma, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

Art. 1 Firma und Sitz

Unter dem Namen Firma Ziegenalpgenossenschaft Sust - Peil besteht mit Sitz in Vals eine Genossenschaft im Sinne von Art. 26 ff EG zum ZGB. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Bewirtschaftung der Alp Sust – Peil, welche die Weiden der Peiler-Berge und den Stafel Sust umfasst. Die Alp soll vorwiegend der Ziegenhaltung dienen.

Weiter kann die Genossenschaft alles unternehmen oder fördern, was der Ziegenhaltung dient. Dies umfasst insbesondere Veranstaltungen sowie die politische Arbeit.

Die Genossenschaft kann Grundstücke oder Beteiligungen erwerben oder veräussern. Im Übrigen kann sie alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung der Genossenschaft und die Erreichung des Zwecks zu fördern.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, die mindestens einen Genossenschaftsanteil zu Fr 200.- übernimmt.

Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie eines Vorstandsbeschlusses. Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann dieselbe ohne Angabe von Gründen verweigern. Vorbehalten ist der Rekurs an die Generalversammlung.

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,

b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach Art. 7 hiernach.

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.

Ein Genossenschafter, der die Interessen der Genossenschaft verletzt, kann durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht wahren 30 Tagen nach der Mitteilung das Recht der Berufung an die nachste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist er in der Ausubung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt. Die Anrufung des Richters gemass Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

II. Finanzielle Bestimmungen

Art. 4 Genossenschaftskapital

Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine und ist unbeschrankt. Es werden Anteilscheine im Betrag von Fr. 200.- oder ein Mehrfaches davon ausgegeben. Allein die bisherigen Aktivmitglieder erfullen diese Voraussetzungen.

Die gezeichneten Betrage sind nach Beschluss des Vorstandes zu liberieren. Der Vorstand ist berechtigt, die Liberierungspflicht aufzuschieben. Nicht liberierte Betrage werden nicht verzinst.

Der Vorstand kann jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilscheine das Genossenschaftskapital erhohen.

Die Zahl der Anteilscheine, welche ein Genossenschafter besitzen darf, ist unbeschrankt.

Art. 5 Haftung

Fur die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermogen. Jede personliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht des einzelnen Genossenschafters ist ausgeschlossen.

Art. 6 Reserven

Uber die Hohe der jeweiligen Einlagen in die Reserven und uber die Aufnung von Fonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen von Art. 860 OR.

Art. 7 Verzinsung der Anteilscheine

Die liberierten Anteilscheine der Genossenschaft sind grundsatzlich verzinslich. Der Zinsfuss wird durch die Generalversammlung unter Berucksichtigung der Bilanz und der

Erfolgsrechnung und im Rahmen der statutarischen Grundsätze festgesetzt. Für die Zinszahlung ist das Genossenschaftskapital per Ende Geschäftsjahr massgebend.

Die Verzinsung des einbezahlten Kapitals darf höchstens dem landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten entsprechen (OR 859).

Art. 8 Entschädigung der Organe

Die Mitglieder der Organe der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld und den Spesenersatz beanspruchen.

Erfordern diese oder andere Ämter besonderen Aufwand, kann eine separate Entschädigung Platz greifen.

Art. 7 Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen die einbezahlten Genossenschaftsanteile zum Nominalbetrag zurückbezahlt.

Der auszahlende Betrag wird ein Jahr nach dem Ausscheiden des Mitgliedes zinslos fällig. Der Vorstand ist indessen berechtigt, die Rückzahlung um höchstens zwei weitere Jahre hinauszuschieben. Andererseits kann der Vorstand, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erlaubt, eine frühere Rückzahlung bewilligen. Der Genossenschaft steht für allfällige Gegenforderungen irgendwelcher Art das Recht der Verrechnung zu.

Kündigt ein Mitglied nur einen Teil seiner Kapitalbeteiligung, so sind die für die Abfindung ausscheidender Mitglieder geltenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

Art. 8 Rechnungswesen

Der Vorstand ist zuständig für die ordnungsgemässe Buchführung. Das Rechnungsjahr umfasst ordentlicherweise zwölf Monate, wobei der Vorstand den Stichtag festsetzt.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

Art. 10 Generalversammlung

a) Befugnisse

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- a) Die Wahl des Präsidiums, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- c) die Abnahme der Jahresrechnung,
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse und Nichtaufnahmen,
- g) die Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder hiervon,
- h) Kauf und Verkauf von Grundstücken,
- i) Genehmigung des Budgets und darüber hinausgehende Kredite, sofern sie Fr. 3'000.- überschreiten,
- j) Vergabe einer allfälligen Pacht,
- k) die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet,
- l) die Annahme und Abänderung der Statuten,
- m) die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der übernächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils innert 6 Monaten nach dem Rechnungsabschluss statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen des zehnten Teiles der Genossenschaft, sofern die Genossenschaft aus 30 Mitgliedern oder mehr besteht, sonst auf Verlangen von mindestens 3 Genossenschaffern.

Die Einberufung erfolgt durch Aushang oder schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Abhaltung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.

Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Abänderung und bei Rechnungsablage eine Abschrift von Bilanz und Erfolgsrechnung auf Verlangen abzugeben.

b) Stimmrecht

Jedes Genossenschaftsmitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied gestattet, wobei diese nur eine Stellvertretung vornehmen können.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

c) Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist, und nur in Bezug auf traktandierte Geschäfte. Überdies ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind, widerspruchslos über Geschäfte beraten und Beschlüsse fassen (Universalversammlung gemäss OR Art. 884).

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das relative Mehr eines zweiten Wahlganges und bei Beschlüssen das Präsidium.

Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Genossenschafter. Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

d) Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied geheime Durchführung verlangt.

Art. 11 Vorstand

a) Wahl

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

b) Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium durch Stichentscheid.

Schriftliche Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind.

c) Befugnisse

Dem Vorstand stehen alle Rechte und Pflichten zu, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere sind dies:

1. Vorbereitung, Einladung und Leitung der Generalversammlung,
2. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung,
3. Besorgung der laufenden Geschäfte,
4. Erstellen von Reglementen und Abschluss von Verträgen,
5. Aufsicht über die Führung der Alp,
6. Führung von Protokollen, Geschäftsbüchern, Genossenschafterverzeichnis und Jahresrechnung,
7. Aufsicht über das Eigentum der Genossenschaft,
8. Vertretung der Genossenschaft gegen aussen.

Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz von Fr. 3'000.-.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Genossenschaft verzichtet auf eine ordentliche Revisionsstelle gemäss OR. An deren Stelle wird eine Revisionsstelle gemäss nachstehenden Vorschriften eingesetzt (Auftrag).

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhand- oder Revisions-Gesellschaft gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung, die Jahresabrechnung und das Genossenschafterverzeichnis. Sie legt anlässlich der Generalversammlung Bericht ab.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Auflösung und Liquidation

Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen.

Die Liquidation besorgt der Vorstand gemäss Art. 913 OR.

Art. 14 Bekanntmachungen

Die von der Genossenschaft ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen durch Anschlag, schriftlich oder fernschriftlich an die Genossenschafter.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 10. Juni 2010 genehmigt worden und ersetzen jene vom 22. Oktober 1995.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

sig.
Othmar Berni-Riz

sig.
Marlies Tönz-Schnider